

# RS Vwgh 1996/2/26 95/10/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1996

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

## Rechtssatz

Im Regelfall wird die behauptete Agrarstrukturverbesserung wohl für jenen Betrieb in Betracht kommen, für den die beantragte Rodung vorgenommen werden soll. Das schließt aber nicht aus, daß durch eine Rodung agrarstrukturverbessernde Wirkungen auch für andere Betriebe als jenen des Antragstellers zu erzielen sind. Auch diese Auswirkungen sind, wie aus der gebotenen Gesamtbetrachtung des öffentlichen Interesses an der Agrarstrukturverbesserung folgt, der Feststellung des an der Rodung bestehenden öffentlichen Interesses zugrunde zu legen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100040.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)